

## **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Ausbau der Deponie Stetten

Protokoll zur Informationsveranstaltung  
am 10.10.2019

Datum: 10.10.2019  
Uhrzeit: 19:00 Uhr bis 21:45 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle Schwaigern-Stetten, Jahnstr. 5,  
Schwaigern  
Teilnehmeranzahl: 70  
Anwesend Landratsamt: Herr Raatz (Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb),  
Herr Beez (technischer Betriebsleiter),  
Frau Fischer, Frau Hoffmann (Protokoll)  
Frau Baumgartner, Frau Stuntz (Unterstützung im Saal)  
Anwesend Planer: Herr Pessotto, Herr Roth vom Ingenieurbüro Roth und  
Partner  
Herr Witzsche vom Ingenieurbüro CDM Smith Consult  
GmbH  
Anlagen: Präsentation „Informationsveranstaltung“ des LRA Heil-  
bronn  
Präsentation „Deponie Schwaigern-Stetten, Stilllegung  
und Ausbau“ der Ingenieurbüros Roth & Partner und  
CDM Smith Consult GmbH

### **TOP 1 – Begrüßung**

Frau Bürgermeisterin Rotermund begrüßt die Anwesenden.

### **TOP 2 – Vorstellung Abfallwirtschaftsbetrieb**

Herr Raatz stellt den Abfallwirtschaftsbetrieb und dessen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor. In einer Präsentation informiert er über die Historie der Deponien im Landkreis Heilbronn, Rechtsänderungen und Entwicklungen in der Abfallwirtschaft sowie die Gründe für den Ausbau der Deponie Schwaigern-Stetten. Die Präsentation ist als Anlage 1 beigefügt.

### **TOP 3 – Vorstellung der Vorplanung Oberflächenabdichtung und Ausbau Hauptverfüllabschnitt I**

Herr Roth vom Ingenieurbüro Roth und Partner stellt die Vorplanung für die Oberflächenabdichtung des Altteils und den Ausbau des Hauptverfüllabschnitts I vor (Anlage 2).

## TOP 4 – Vorstellung der Vorplanung Ausbau Hauptverfüllabschnitt II

Herr Witzsche vom Ingenieurbüro CDM Smith Consult GmbH erläutert die Vorplanung zum Hauptverfüllabschnitt II (Anlage 2).

## TOP 5 – Fragen aus dem Publikum

- Was wird aus dem Tunnel, der mehrere Millionen Euro gekostet hat (Zwischenfrage an Herrn Witzsche während dessen Präsentation)?
  - Herr Witzsche erklärt, dass der Tunnel weiter benötigt wird, um Wasser abzuleiten.
  
- Wie weit ragt die künftige Deponie über die umliegenden Bäume hinaus? Welche Höhe hat die Deponie Heuchelberg im Vergleich (Zwischenfrage an Herrn Witzsche während dessen Präsentation)?
  - Herr Raatz antwortet, dass der höchste Punkt der geplanten Deponie in etwa dem Niveau der Deponie Heuchelberg entspricht. Die genauen Höhenangaben zum Heuchelberg lagen nicht vor, werden aber ins Protokoll aufgenommen: *Der höchste Punkt der Deponie Heuchelberg liegt bei 353 m ü. NN.*
  
- Macht es überhaupt Sinn, zwei Deponien im Landkreis zu haben und warum ist die Deponie Stetten, die besser geeignete? Gilt so eine alte Planfeststellung heute überhaupt noch?
  - Herr Raatz erläutert, dass beide Deponien, Eberstadt und Schwaigern-Stetten, als DK 2-Deponien planfestgestellt sind. Nach der Rechtsänderung 2005 werden beide Deponien heute als DK 0-Deponie geführt. Die Planfeststellung von 1975 hat Bestand. Da aber der Stand der Technik deutlich fortgeschritten ist, wird eine neue Planung unter Beachtung der maßgebenden technischen Standards gefertigt.
  
- Ist der Boden nach unten dicht – es handelt sich wohl um einen Lehmboden? Und warum hat man sich damals für Stetten als Deponiestandort entschieden?
  - Herr Raatz führt aus, dass die Entscheidung für Stetten vor 50 Jahren getroffen wurde. Es ist nicht zielführend, das Warum zu hinterfragen. Herr Roth erklärt, dass für die planfestgestellte Deponie erneut ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Er geht dabei auf die nach 1975 veränderten, höheren Standards ein, z.B. bei Basisabdichtung und Drainage. Neue Belange wie Immissionsschutz und Naturschutz müssen beachtet werden. Das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist sehr komplex. Bei einem sog. Scoping-Termin wird festgelegt, was alles geprüft

werden muss. Das Regierungspräsidium ist die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Herr Raatz ergänzt, dass es zwar eine Planfeststellung aus dem Jahr 1975 gibt, man aber erneut die umfassende Prüfung vornimmt. Alles, was von Bedeutung ist, wird geprüft werden.

- Wird Bauschutt von Neckarwestheim nach Stetten gebracht? Wie wird sichergestellt, dass der Bauschutt der zulässigen Deponieklasse entspricht?
  - Herr Raatz antwortet, dass Radioaktivität kein Prüf-Kriterium nach der Deponieverordnung ist. Allerdings ist es Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebes zu gewährleisten, dass keine radioaktiven Abfälle auf die kommunalen Deponien gelangen. Block 1 des GKN liegt zu rund 1/4 im Landkreis Heilbronn und zu rund 3/4 im Landkreis Ludwigsburg. Block 2 liegt komplett im Landkreis Heilbronn. 91 % der beim GKN-Rückbau entstehenden Abfälle sind radioaktiv unbelastet und gehen in den konventionellen Stoffkreislauf, z.B. Altmetall in Schmelzwerke oder Bauschutt als Schotter in den Straßenbau. 1 % der Abfälle ist radioaktives Material für die Entsorgung in speziellen Zwischen- oder Endlagerstätten. Weitere 7 % der Abfälle werden nach Überprüfung und der uneingeschränkten Freimessung ebenfalls dem konventionellen Stoffkreislauf zugeführt. 1 % der Abfälle wird nach der Überprüfung zweckgerichtet freigemessen für den Einbau in kommunale Deponien der Klassen DK I oder DK II. Hierbei gilt ein Grenzwert von 10 Mikrosievert. Im Übrigen beträgt die durchschnittliche jährliche Strahlenbelastung in Deutschland rund 4.000 Mikrosievert. Zirka 2.100 Mikrosievert stammen aus natürlichen und etwa 1.900 Mikrosievert aus zivilisatorischen Quellen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch einen vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beauftragten unabhängigen Sachverständigen, zum Beispiel den TÜV, überprüft. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragt einen eigenen Sachverständigen mit Kontrollmessungen.
- Stetten liegt am westlichen Zipfel des Landkreises. Macht es daher Sinn solche weiten Wege in Kauf zu nehmen?
  - Herr Raatz führt aus, dass Verkehrswege selbstverständlich minimiert werden sollen. Es ist aber schwierig, dezentral mehrere Deponien einzurichten und zu betreiben. Wegen der hohen Fixkosten ist dies auch wirtschaftlich schwer darstellbar. Der Landkreis Heilbronn ist mit seinen Deponien aber gut aufgestellt. Manch andere Landkreise haben gar keinen Deponiestandort, dort müssen viel weitere Strecken gefahren werden.
- Sind in der Planfeststellung von 1975 Höhenangaben?

- Herr Raatz erläutert, dass die ursprüngliche Planung von den Ingenieurbüros optimiert wurde. In der Folge wird die Deponie stellenweise höher als zunächst vorgesehen.  
Herr Roth ergänzt, dass die Höhen in der ursprünglichen Planfeststellung nicht explizit aufgeführt waren, man kann sie ungefähr aus den Plänen entnehmen. Diese sind aber aus Entwässerungs- und Standsicherheitsgründen so nicht wirklich realisierbar. Daher muss die Planung optimiert werden, wodurch sich die Höhe verändert. Zudem war in der damaligen Planfeststellung keine Oberflächenabdichtung berücksichtigt, die heute gefordert wird.
- Kann sich durch eine andere Höhe das Kleinklima – die Sorge gilt den Weinbergen – ändern?
  - Herr Roth weist darauf hin, dass das auch beim Scoping-Termin thematisiert wird. Hier werden Dinge wie Klima, Warmluft, Kaltluft, Strömung und vieles mehr betrachtet.  
Herr Raatz fügt hinzu, dass diese Fragestellung auf alle Fälle im weiteren Verfahren geprüft wird.
- Kann man verhindern, dass Anlieferungen aus den Nachbarkreisen z.B. aus Ludwigsburg erfolgen?
  - Herr Raatz erklärt, dass der Landkreis Heilbronn entsorgungspflichtig ist für Anlieferungen aus dem Landkreis, nicht aber von außerhalb.
- Erneut wird die Verkehrsproblematik angesprochen. Die Hauptanlieferungen erfolgen aus Richtung Schwaigern durch die Ortsdurchfahrt Stetten. Diese ist sehr eng und der Begegnungsverkehr gestaltet sich schwierig.
  - Herr Raatz führt aus, dass dem Abfallwirtschaftsbetrieb bewusst ist, dass der Verkehr nicht unbedingt über die B 293 – Gemmingen läuft. Während der Bauphase kann der Landkreis den Verkehrsfluss regeln. Später, im laufenden Betrieb, ist das nicht mehr möglich, da es sich um eine öffentlich gewidmete Straße handelt. Man kann versuchen, mit der Straßenverkehrsbehörde zu sprechen, aber ob hier etwas erreicht wird, ist noch offen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb geht von rund 70.000 t jährlicher Anliefermenge aus. Bei Anlieferungen in 20-Tonnen-Lkws entspricht das 17 Lkws am Tag bzw. 2 Lkws pro Stunde. Es wird dabei sicher auch Spitzen geben, aber mit Staus ist nicht zu rechnen.
- Woher weiß man, dass jetzt der richtige Zeitpunkt zur Abdichtung des Altteils der Deponie ist?
  - Herr Roth antwortet, dass es sich um eine zweifache Abdichtung handelt. Alle Elemente müssen dabei gleichmäßige Setzungen vertragen. Jedes Jahr wird die Deponie vermessen. Anhand dieser Vermessungsergebnisse sieht man, dass die Setzungen inzwischen gleichmäßig erfolgen und daher jetzt abgedichtet werden kann. Die Sanierung des

nördlichen Böschungsfußes des alten Deponiekörpers ist wegen des Hausmülls, der viel Wasser enthält, notwendig, um das Gewicht der schweren Oberflächenabdichtung sicher zu tragen.

- Warum nimmt man so hohe Kosten für eine Abdichtung im unteren Bereich in Kauf und lagert dann oben wieder schweres Material ab?
  - Herr Roth erläutert, dass es sich um eine multifunktionale Abdichtung handelt. So lange gleichmäßig Setzungen erfolgen, ist das kein Problem, technisch hat man das im Griff. Der neue Abschnitt enthält keine Organik, daher hat man dort die Wasserproblematik nicht. Herr Raatz ergänzt, dass die Abdichtung den hohen DK II-Standard erfüllt. Dem entsprechend wird die Oberflächenabdichtung ebenfalls DK II-Standard haben.
  
- Die Basisabdichtung der vorhandenen Mülldeponie beschäftigt die Bevölkerung. In der Deponie ist ein hochproblematischer Cocktail aus Lacken, Arzneimitteln und Müll, so dass chemische Verbindungen entstehen. Wie lange hält die Basisabdichtung und muss sie saniert werden? Wird das Ganze schwieriger, wenn oben drauf noch weiteres Material kommt?
  - Herr Raatz erklärt, dass es umfangreiche Messungen an Grundwasserpegeln gibt. Bisher sind hier keine Auffälligkeiten zu verzeichnen. Herr Roth erläutert, dass die bestehende Basisabdichtung insofern ungewöhnlich ist, weil sie besser ist, als in der Genehmigung gefordert. Allerdings ist die Drainage nicht mehr voll funktionstüchtig. Daher sind nun auch Sanierungsmaßnahmen geplant. Das neue Deponierecht fordert eine gute Abdichtung unten und eine gute Sicherung oben. Bestandteil der aktuellen Planung ist deshalb, die Deponie im sog. Multi-barrierenkonzept oben gut abzudichten. Außerdem hat jede Deponie eine Nachsorgezeit. Während dieser Zeit gibt es umfangreiche Prüfmaßnahmen wie z.B. die Beprobung des Wassers. Während des Betriebs der ehemaligen Hausmülldeponie wurde schon immer kontrolliert, dass kein Sondermüll abgelagert wird. Das bestätigt sich auch bei den Sickerwasser-Analysen.
  
- Wie sieht der Zeitstrahl mit der Stadt Heilbronn und der Kooperation aus? Wann ist die Deponie der Stadt Heilbronn verfüllt und was passiert dann? Wieso ist die Deponie Schwaigern wieder Thema, wenn es doch eine Kooperation gibt?
  - Herr Raatz führt aus, dass die Kooperation mit der Stadt Heilbronn ein Geben und Nehmen bedeutet. Geplant ist eine Laufzeit der Vereinbarung über 2025 hinaus bis mindestens zum 31.12.2050. Die Laufzeiten der Deponien sind dabei weitgehend aufeinander abgestimmt, was auch wichtig ist für die Entscheidung der Deponieklasse DK I oder DK II. Wenn die Kooperation fortgeführt wird, kann DK II-Material aus dem Landkreis auf die Deponie der Stadt Heilbronn. Im Gegenzug erfolgt die

Ablagerung von städtischem DK I-Material im Landkreis Heilbronn. Das Volumen der Deponie der Stadt Heilbronn ist entsprechend groß; es beträgt derzeit noch rund 1,2 Millionen m<sup>3</sup>.

- Wer hat ein Mitsprache- bzw. Einspruchsrecht?
  - Herr Raatz erklärt, dass es sich um ein offizielles Zulassungsverfahren handelt, bei dem jeder Einwendungen erheben kann – Stadt Schwaigern, Naturschutz- bzw. Umweltbehörde und andere mehr. Das Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde muss dann abwägen und schließlich entscheiden.
- Auf der sachlichen Ebene ist klar, dass hier gute Leute am Projekt arbeiten. Aber emotional ist das eine andere Sache. Stetten lebt schon lange mit der Deponie. Jetzt wird sogar noch eins draufgesetzt und Stetten wird stigmatisiert. Kein Neckarwestheimer Müll in Stetten (Applaus im Saal).
  - Herr Raatz bemerkt, dass er für die emotionale Seite Verständnis hat. Dennoch muss man an dieser Stelle grundsätzlich auf der Sachebene bleiben. Der Landkreis Heilbronn ist entsorgungspflichtig. Wenn aus dem Rückbau des GKN auf dem Gebiet des Landkreises solche freigemessenen Abfälle anfallen, muss der Abfallwirtschaftsbetrieb sie auch annehmen. Es wird aber alles daran gesetzt, dass nur die Abfälle kommen, die auch kommen dürfen.
- Wird tatsächlich ernsthaft nach anderen Standorten gesucht?
  - Herr Raatz antwortet, dass in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro nach alternativen Standorten gesucht wird. Dabei ist das Gebiet des gesamten Landkreises zu betrachten, wobei bestimmte Flächen wie z.B. Wasser- und Naturschutzgebiete von vorne herein ausscheiden. Im Zuge der Standortsuche wird natürlich auch mit den jeweiligen Gemeinden gesprochen. Klar ist, dass das keine Begeisterung auslöst. Selbst wenn ein geeigneter Standort gefunden wird, muss Stetten aber in Zukunft weiter genutzt werden.
- Warum lässt man das Material aus dem GKN nach dem Rückbau nicht in Neckarwestheim – das würde auch die Verkehrsproblematik lösen (Applaus im Saal)?
  - Herr Raatz erläutert, dass es heute nicht darum geht, zu entscheiden, in welcher Form der GKN-Rückbau erfolgen soll. Ob das Kraftwerk besser konserviert und an Ort und Stelle belassen oder rückgebaut wird, ist an anderer Stelle zu entscheiden. Für diese Diskussion ist das hier der falsche Ort und Anlass.
- Wie sehen die Mitwirkungsmöglichkeiten des Stadtrats Schwaigern aus bzw. wie wird die Stadt Schwaigern eingebunden? Kann die Stadt Schwaigern nicht ebenfalls über die Kooperation wie die Stadt Heilbronn entscheiden?

- Herr Raatz erklärt, wie sich die Stadt Schwaigern im Planfeststellungsverfahren einbringen kann. Über Einwendungen wird letztlich vom Regierungspräsidium entschieden. Die Kooperation zwischen Stadt Heilbronn und Landkreis Heilbronn ist eine Vereinbarung zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Die Stadt Schwaigern ist kein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
  
- Entscheidet der Kreistag über die Kooperation?
  - Herr Raatz antwortet, dass der Kreistag mit seinen Ausschüssen das maßgebende Gremium ist, dessen Beschlüsse für den Abfallwirtschaftsbetrieb bindend sind und als vollziehende Gewalt umgesetzt werden müssen.
  
- Werden die Materialien aus Neckarwestheim stichprobenhaft geprüft oder wie ist das Vorgehen?
  - Herr Raatz erläutert, wie die Prüfungen unter Beteiligung eines externen, neutralen und qualifizierten Büros mit entsprechendem Fachpersonal stattfinden.
  
- Erfolgt die Messung dann direkt auf der Deponie?
  - Herr Raatz erklärt, dass die Messungen nicht auf der Deponie stattfinden können. Das Material wird bereits im Vorfeld in abgeschlossenen Räumen und mit speziellen Einrichtungen durch besonders geschultes Fachpersonal gemessen. Die zur Deponierung bestimmten Abfälle werden dann staubsicher in die dafür geeigneten Behältnisse verpackt.
  
- Wie wirkt sich das auf die Abdichtung aus bzw. wie wird die Strahlenbelastung minimiert?
  - Herr Raatz führt aus, dass soweit von Strahlenbelastung gesprochen werden kann, diese schon minimiert ist. Die Anlieferungen auf Deponien dürfen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und nur in bestimmten Chargen erfolgen. Die Abfälle werden geordnet eingebaut und mit Erde überdeckt. Auswirkungen auf die Abdichtung ergeben sich keine.
  
- Erneut wird die Belastung durch Lkws thematisiert (1 Lkw entspricht 100.000 Pkws). Außerdem wird auf die Sendung odysso vom 11.07.2019 „Wie aus Giftmüll ein Baustoff wird“ verwiesen, die in der ARD-Mediathek abrufbar ist. Durch Vermischung gelangt doch verunreinigtes Material auf die Deponie. Gibt es hierzu Regelungen, um das zu verhindern?
  - Herr Raatz antwortet, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb die Anlieferungen überwacht. Im Einzelfall kann zwar nicht sicher gewährleistet werden, dass Material vermischt wird, aber in Summe wird der Grenzwert von 10 Mikrosievert nicht überschritten und das ist entscheidend.

- Ist die Staubsituation nicht auch bei Einhaltung des Grenzwertes von 10 Mikrosievert ein Problem für die Umgebung?
  - Herr Raatz erläutert den 10 Mikrosievert-Grenzwert und das sog. De-Minimis-Prinzip. Der Grenzwert von 10 Mikrosievert darf nicht überschritten werden, weder bei direkten Kontaktpersonen wie Fahrern oder Deponiearbeitern noch bei der Bevölkerung. Der Wert bezieht sich dabei nicht auf einzelne Anlieferungen, sondern auf die Summe aller Anlieferungen. Eine Anlieferung muss in geschlossenen Behältern wie Fässern oder Big Bags erfolgen. Da auf der Deponie zudem gleich abgedeckt wird, kann es auch nicht stauben.
- Wie ist sichergestellt, dass die Big Bags nicht beschädigt werden?
  - Herr Raatz antwortet, dass das Material so ausgelegt ist, dass nichts passieren kann. Das wird kontrolliert und überwacht.
- Was passiert mit dem Wasser, wenn die Deponie noch nicht abgedeckt ist? Ist es möglich, dass radioaktives Wasser in die Kanalisation gelangt?
  - Herr Witzsche erklärt, dass das Wasser gefasst und kontrolliert abgeleitet wird.

Herr Raatz führt aus, dass nahezu jeder Abfall radioaktiv ist. So ist z.B. auch die mit Granit gepflasterte Königsstraße in Stuttgart natürlicherweise radioaktiv. Wenn man sich dort mehr als 28 Stunden aufhält, entspricht dies in etwa der Jahresdosis von 10 Mikrosievert.

Herr Roth ergänzt, dass angelieferte Stahlfässer mit abzulagernden Abfällen gesichert und versiegelt sind. Der Einbau erfolgt in Kassetten, diese werden bündig mit Erde umhüllt. Wasser kommt mit diesem Material somit nicht in Berührung. Selbst wenn ein Fass nach 20 Jahren kaputt geht, ist das Material durch die Oberflächenabdichtung abgedeckt. Bis zur Fertigstellung der Abdichtung erfolgt die Sicherung durch die Stahlfässer selbst.
- Warum lässt man das Material nicht in Neckarwestheim, wo der Steinbruch für Ablagerungen geeignet ist?
  - Herr Raatz weist erneut auf die Entsorgungspflicht des Landkreises Heilbronn hin. Es besteht die Verpflichtung, das freigemessene Material mit einem Wert von unter 10 Mikrosievert anzunehmen. Der Steinbruch in Neckarwestheim ist keine Deponie. Im Übrigen ist Neckarwestheim aber im Standortsuchlauf enthalten.
- Hat die Optimierung der Planung zu zusätzlichem Einbauvolumen geführt?
  - Herr Raatz bejaht dies. Nach aktuellem Planungsstand können in der Deponie Schwaigern-Stetten noch zirka 3,5 Millionen m<sup>3</sup> Abfälle eingebaut werden. Das entspricht rund 6 Millionen Tonnen.
- Wie sieht die Zeitschiene aus?

- Herr Raatz führt aus, dass man das bei einem solchen Projekt nicht genau sagen kann. Wenn es gut läuft, kann eventuell ab 2025 mit dem weiteren Deponiebetrieb begonnen werden.  
Herr Roth bestätigt das Ziel 2025. Ab 2029 wird voraussichtlich der nächste Verfüllabschnitt fertiggestellt werden. Aber bei einem großen Planfeststellungsverfahren, muss man abwarten, wie es läuft.
- Welche Mengen werden in Neckarwestheim anfallen? Welcher prozentuale Anteil ist das?
  - Herr Raatz erläutert, dass aus Block I rund 5.000 t Abbruchmaterial zur Ablagerung auf DK I oder DK II-Deponien anfallen werden. Davon entfallen 3/4 auf den Landkreis Ludwigsburg und 1/4 auf den Landkreis Heilbronn. Der Anteil des Landkreises Heilbronn entspricht daher rund 1.250 Tonnen. Aus Block II wird mit vermutlich 7.000 Tonnen, höchstens jedoch 15.000 bis 20.000 Tonnen Abbruchmaterial gerechnet, das komplett dem Landkreis Heilbronn zugeordnet ist. Der Ausbau der Deponie Stetten umfasst ein Volumen von zirka 6 Millionen Tonnen. Damit beträgt der Anteil der Menge aus Neckarwestheim etwa 0,3 %. Das heißt aber nicht, auch wenn es so wenig ist, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb das nicht ernst nimmt.

## TOP 6 – Verabschiedung

Herr Raatz bedankt sich nach Beantwortung aller Fragen bei den anwesenden Gästen für das Interesse und die Aufmerksamkeit.

Frau Bürgermeisterin Rotermund spricht ihren Dank für die umfassende Darstellung aus. Sie nimmt das Angebot von Herrn Raatz an, auf der Internetseite des Landkreises für die interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Plattform zum Informationsaustausch bereitzustellen. Außerdem hält sie die vorgeschlagene Besichtigung der Deponie für eine gute Sache. Sie regt an, weiterhin so konstruktiv im Gespräch zu bleiben.

**Herzlich willkommen  
zur  
Informationsveranstaltung  
Deponie Schwaigern-Stetten**

# AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt- und Landkreise sind seit 1976 verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen (entsorgungspflichtige Körperschaften).

Sie haben die Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre darzustellen und die Standorte der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen (Deponien der Klassen DK 0 bis DK II) aufzuzeigen.

# ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

Im Landkreis Heilbronn wird diese Aufgabe vom Abfallwirtschaftsbetrieb (Eigenbetrieb) erfüllt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb organisiert auch die Müllabfuhr (graue, braune und blaue Tonnen sowie Sperrmüll).

Außerdem ist er u.a. für die Häckselplätze, die Recyclinghöfe und das Schadstoffmobil (die Problemstoffe) verantwortlich.

## 1976 - WIE ALLES BEGANN

Zu Beginn des Jahres 1976 nimmt der Landkreis zwei Hausmülldeponien in Betrieb (Eberstadt und Schwaigern-Stetten).

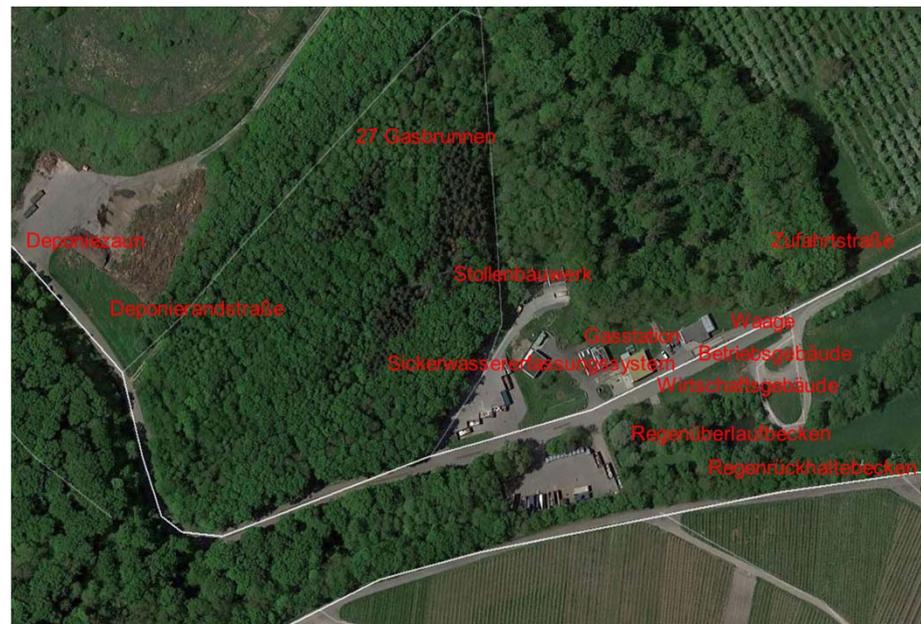
Zirka 200 gemeindliche Müllplätze werden geschlossen und rekultiviert.



# DIE BEIDEN DEPONIEN

Das Deponiegelände pachtet der Landkreis von der Gemeinde Eberstadt bzw. der Stadt Schwaigern.

In die Hausmülldeponien mit Zufahrt- und Umgehungsstraßen sowie Entwässerung und Entgasung werden bis heute mehr als 20 Mio. € investiert.



# DEPONIEBETRIEB

In den ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme der beiden Deponien ist - bei stark steigender Müllmenge - bereits rund ein Drittel des verfügbaren Deponievolumens (rund 4,5 Mio. m<sup>3</sup>) verbraucht.

Deshalb wird Anfang der achtziger Jahre überlegt, wie die Laufzeit der Deponien verlängert werden könnte.

# NEUE KONZEPTE

Ab 1985 werden **ERDDEPONIEN** eingerichtet.

Seit 1986 lässt der Landkreis den auf speziellen Plätzen gesammelten Baum- und Strauchschnitt aufbereiten (**HÄCKSELPLÄTZE**).

Zwischen 1990 und 1992 werden **RECYCLINGHÖFE** hergestellt.

1995 wird flächendeckend die **BIOTONNE** eingeführt.

## 2005 - RECHTSÄNDERUNG

Bis einschließlich Mai 2005 wird angelieferter Müll in den Deponien Eberstadt und Schwaigern-Stetten (in Stetten rund 2 Mio. m<sup>3</sup>) mit speziellen Verdichtungsgeräten eingebaut (Kompaktor, 25 t Gewicht).



# DIE ZEIT NACH 2005

Seit 01.06.2005 darf Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nicht mehr deponiert werden.

Der Landkreis sichert deshalb die Entsorgung (Verbrennung) vertraglich ab (Vertrag mit T-PLUS) und richtet bei den beiden ehemaligen Deponien Müllannahmestellen ein.

Die Deponie in Eberstadt wird als Deponie für mineralische Abfälle weiterbetrieben. Die Deponie in Stetten in sehr geringem Umfang ebenfalls.

# WEITERE ERDDEPONIEREN

Von ursprünglich insgesamt neun weiteren Erddeponien (DK -0,5) im Landkreis Heilbronn sind inzwischen fünf (Babstadt, Beilstein, Kirchart, Löwenstein und Neudenau) verfüllt.

Die Deponien Brackenheim, Ellhofen, Jagsthausen und Neckarwestheim haben noch eine begrenzte Restkapazität.

# DEPONIEKAPAZITÄTEN

Bis in zehn Jahren sind, mit Ausnahme der Deponie Stetten, voraussichtlich alle Deponien im Landkreis Heilbronn vollständig verfüllt.



# ENTSORGUNGSSICHERHEIT

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erschließt schon seit geraumer Zeit an den vorhandenen Deponie-Standorten noch mögliche Restkapazitäten (aktuell in Eberstadt und Ellhofen).

Er sucht außerdem im gesamten Landkreis einen komplett neuen Deponie-Standort (DK 0).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist außerdem bestrebt, eine bis 2025 mit der Stadt Heilbronn getroffene Kooperations-Vereinbarung langfristig fortzusetzen.

# SCHWAIGERN-STETTEN - DEPONIERESERVE

Vor diesem Hintergrund kann die Deponiereserve in Schwaigern-Stetten nicht länger außen vor bleiben.

Diese Deponiereserve ist seit 1975 als DK II-Deponie planfestgestellt, aber bisher noch nicht vollständig für die weitere Inanspruchnahme hergerichtet.

# SCHWAIGERN-STETTEN - DEPONIE-ALTTEIL

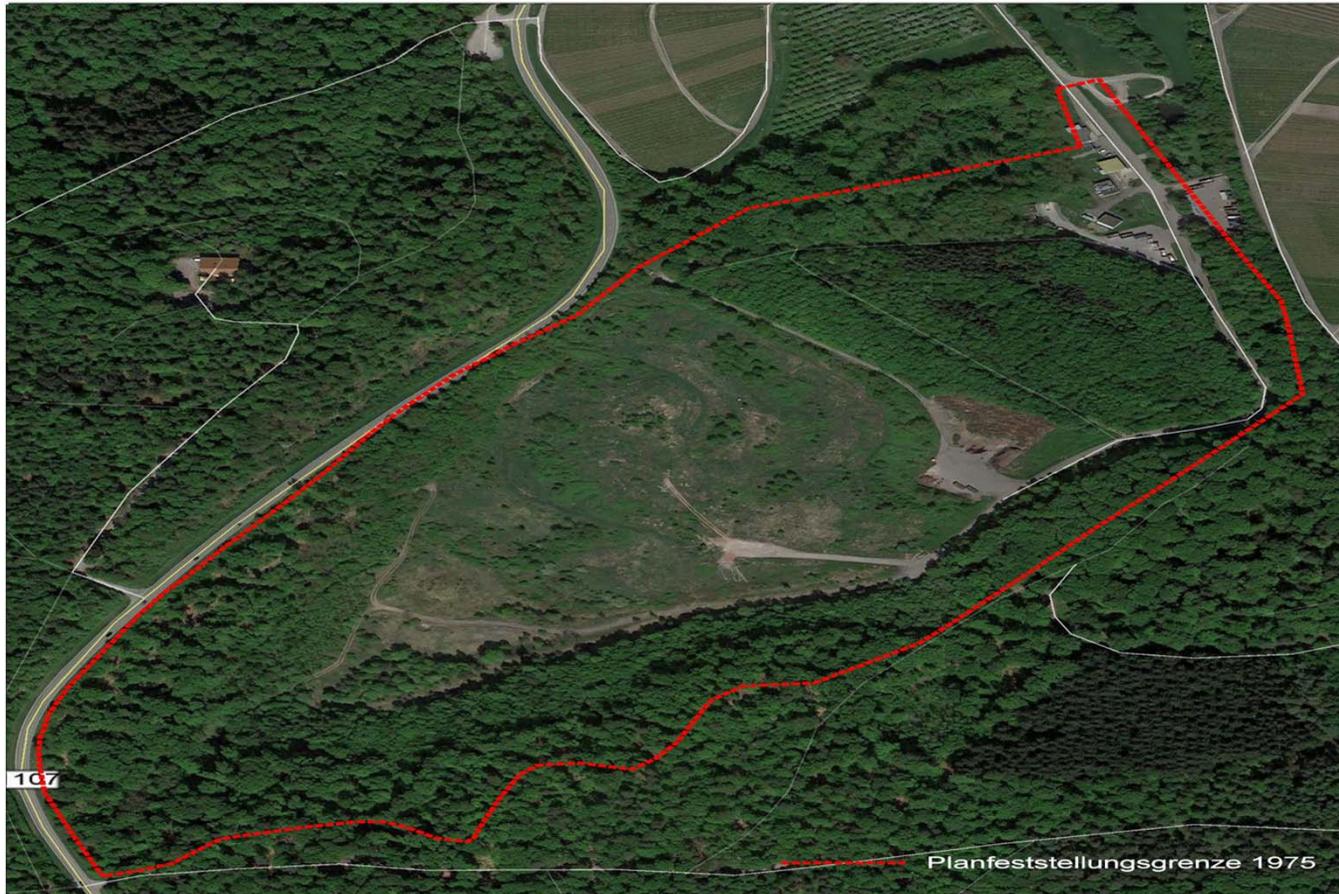
Bei der Betrachtung der Deponiereserve spielt zudem eine Rolle, dass die bestehende ehemalige Hausmülldeponie in Stetten nach der Deponieverordnung an ihrer Oberfläche abgedichtet werden muss.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Abdichtung steht nun an. Sie erfordert eine fundierte Planung und erhebliche finanzielle Mittel.

# SCHWAIGERN-STETTEN - LUFTBILD



# SCHWAIGERN-STETTEN - LUFTBILD DEPONIEGRENZE



# SCHWAIGERN-STETTEN - GESAMTPLANUNG

Da auch für die Inanspruchnahme der Deponiereseerve in Stetten eine qualifizierte Planung erforderlich ist, beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb, eine Gesamtplanung (für die Abdichtung des Altteils und für die Deponiereseerve) zu erstellen, dabei Schnittstellen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Heute wird Ihnen, auf der Basis einer Vorplanung, das gesamte Vorhaben mit seinen Hintergründen erläutert.

# ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Erkenntnisse aus dem heutigen Termin werden, ebenso wie die bei einem noch folgenden öffentlichen Besprechungstermin (Scoping-Termin) vorgetragenen Argumente, in die weitere Planung und das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einbezogen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

# ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb will die Öffentlichkeit über den heutigen Termin hinaus fortwährend weiter am Planungsprozess beteiligen.

Heute haben Sie bereits Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ihre Fragen wollen wir bestmöglich beantworten.

# DEPONIEVERORDNUNG

Deponien werden in Deponieklassen von 0 bzw. -0,5 bis IV (DK -0,5 bis DK IV) eingeteilt.

Je nach Schadstoffgehalt der Abfälle (Zuordnungswerte) werden diese den Deponien der entsprechenden Deponieklasse zugeordnet.

Die Anforderungen an die einzelnen Deponieklassen sind in der Deponieverordnung detailliert beschrieben.

# DEPONIEVERORDNUNG - ZUORDNUNGSKRITERIEN

Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien der Klasse -0,5, 0, I oder II sind die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einzuhalten.

Zu den Zuordnungswerten nach der Deponieverordnung gehören beispielsweise der Anteil an organischen Inhaltsstoffen im Abfall oder Feststoffe bzw. gelöste Feststoffe wie Blei, Kupfer und Nickel.

# DEPONIEVERORDNUNG - ZUORDNUNGSKRITERIEN

Die Strahlenbelastung ist kein Kriterium nach der Deponieverordnung.

Radioaktive Abfälle unterliegen dem Strahlenschutzrecht; solche dürfen auf unseren Deponien nicht abgelagert werden.

Auch flüssige und infektiöse Abfälle sowie bestimmte entzündbare, brandfördernde, ätzende oder explosive Abfälle dürfen auf unseren Deponien nicht abgelagert werden.

# DEPONIEKLASSE -0,5 (DK -0,5)

Deponie für ausschließlich nicht verunreinigten Bodenaushub.

Hierzu gehören die Deponien in Brackenheim, Ellhofen, Jagsthausen und Neckarwestheim.

# DEPONIEKLASSE 0 (DK 0)

Deponie für unbelastete oder gering schadstoffhaltige Inertabfälle (mineralische Abfälle).

Darunter fallen vor allem Bodenaushub sowie mineralische, vorsortierte und separierte Bau- und Abbruchabfälle mit nur geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen.

# DEPONIEKLASSEN I UND II

DK I-Deponie = Deponie für mäßig belastete Abfälle, zum Beispiel Erdaushub und Bauschutt.

DK II-Deponie = Deponie für belastete Abfälle, zum Beispiel Straßenaufbruch, Gießereisande und Dämmstoffe.

Die Deponie in Schwaigern-Stetten ist eine planfestgestellte DK II-Deponie.

# DEPONIEKLASSEN III UND IV

DK III-Deponie = Deponie für gefährliche Abfälle.

DK IV-Deponie = Untertagedeponie für gefährliche Abfälle.

## DK I ODER DK II?

Die Vorplanung sieht auf der Deponie Stetten derzeit einen Teilbereich DK I und einen kleineren Teilbereich DK II vor.

Über die tatsächliche Nutzung ist noch nicht entschieden! Diese hängt auch von der Frage ab, ob die Kooperation mit der Stadt Heilbronn langfristig fortgesetzt werden kann.

# VORPLANUNG UND DISKUSSION

Die Vorplanung mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens wird jetzt von den beauftragten Ingenieurbüros näher erläutert.

Danach erhalten Sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



Landratsamt Heilbronn  
Abfallwirtschaftsbetrieb  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

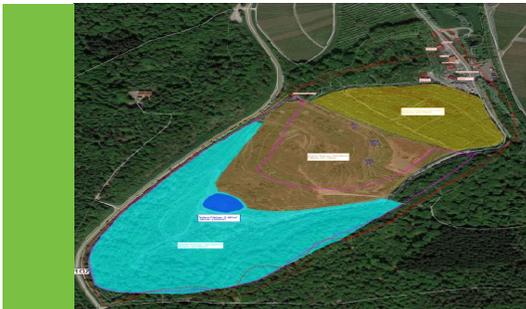
# Deponie Schwaigern-Stetten

## Stilllegung und Ausbau

Bürgerinformation

10.10.2019

Arbeitsgemeinschaft  
CDM Smith/  
Roth & Partner



**LAUB** INGENIEURBÜRO  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH ROTH & PARTNER

**CDM  
Smith**®



- Übersicht Gesamtprojekt
- Hauptverfüllabschnitt I (HVA Ia und Ib) - Stilllegung und Ausbau
- Hauptverfüllabschnitt II (HVA II) - Ausbaubereich
- Zeitplan
- Fragen

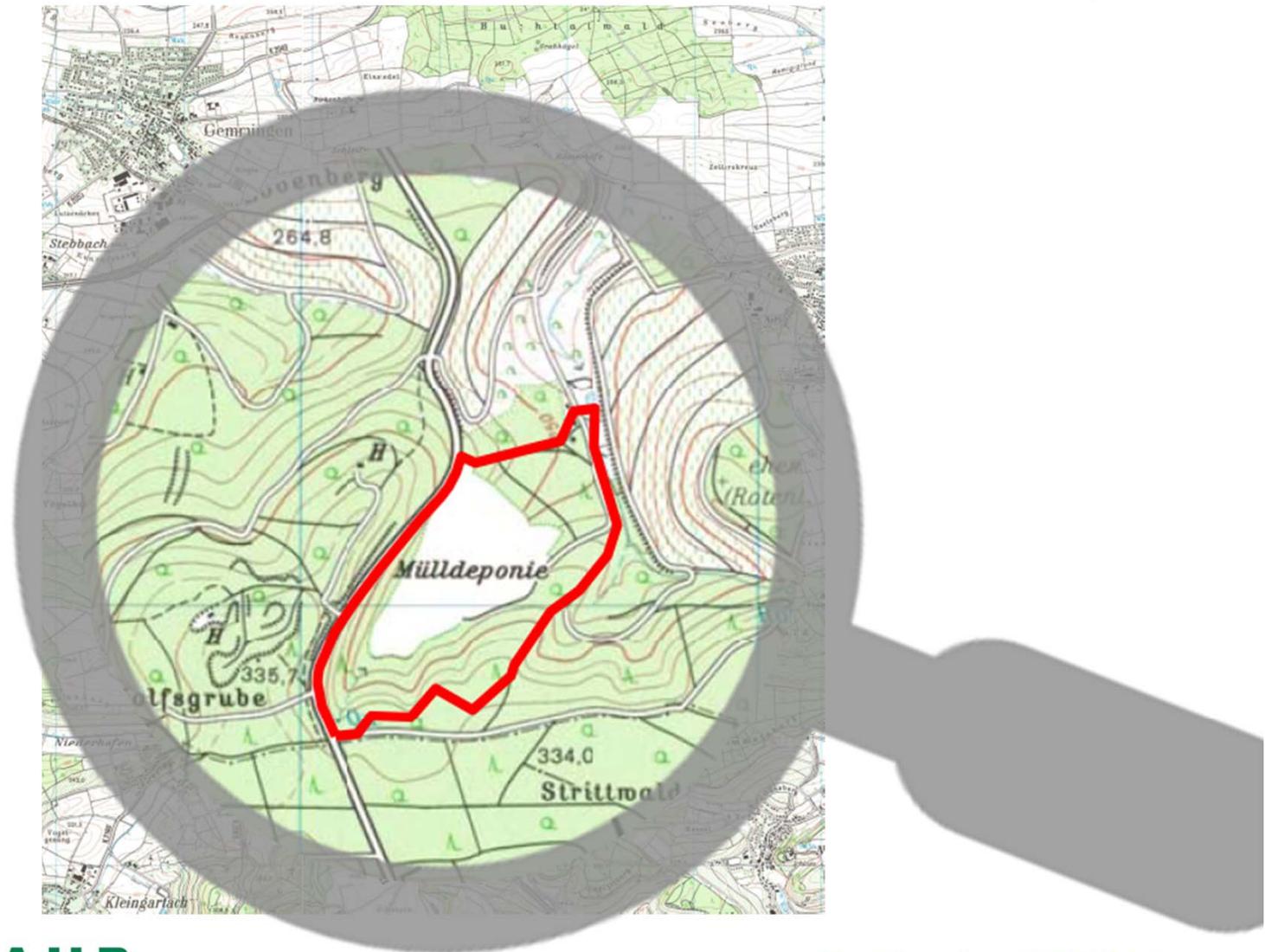
# Übersicht Gesamtprojekt

HVA Ia (Stilllegung Altdeponie)

HVA Ib (Ausbau auf Altdeponie DK II)

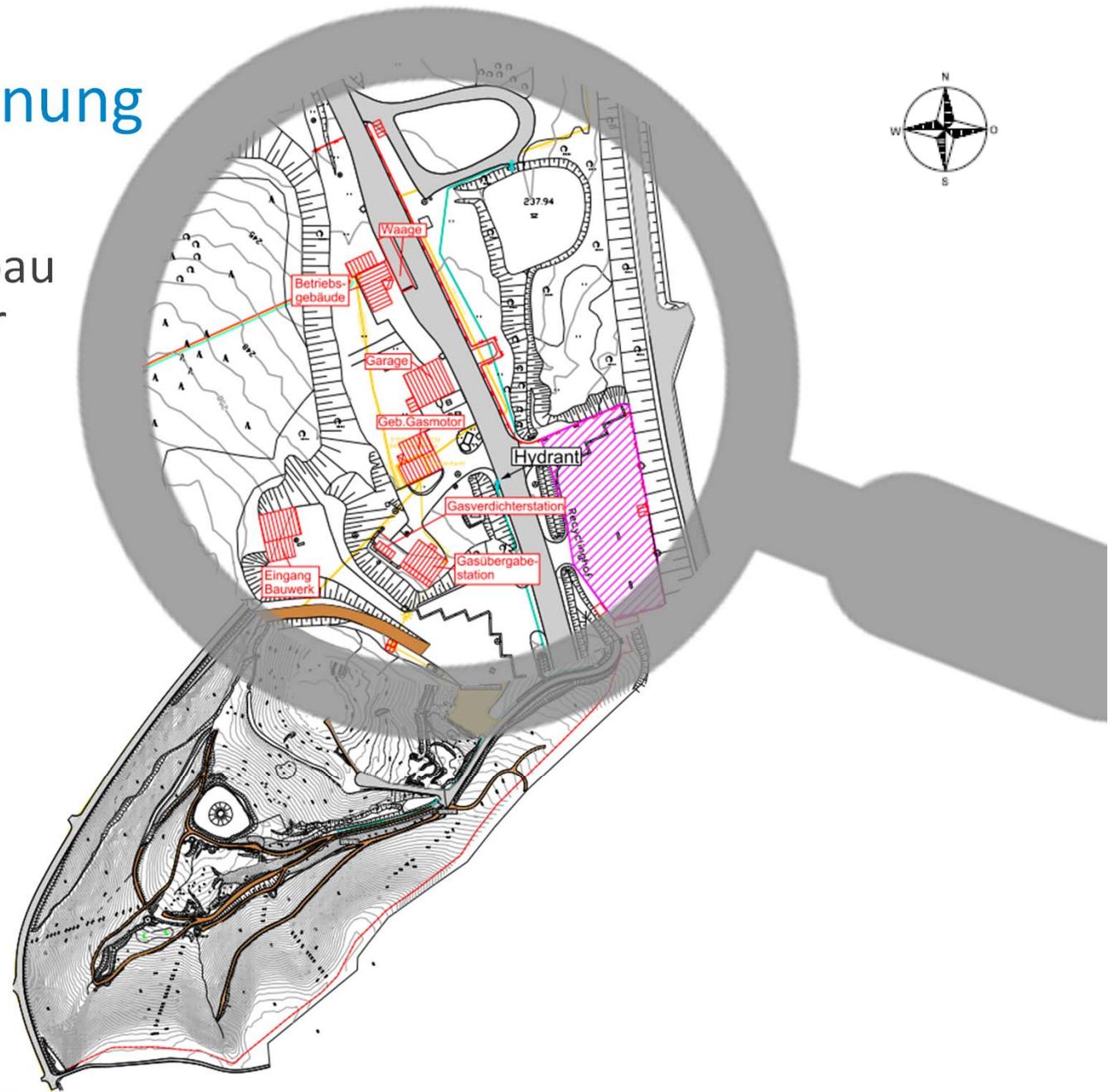
HVA II (Ausbaubereich DK 0 & DK I)

# Lage im Raum



# Deponieandienung

- Erhalt und Ausbau Infrastruktur für zukünftige Anforderungen

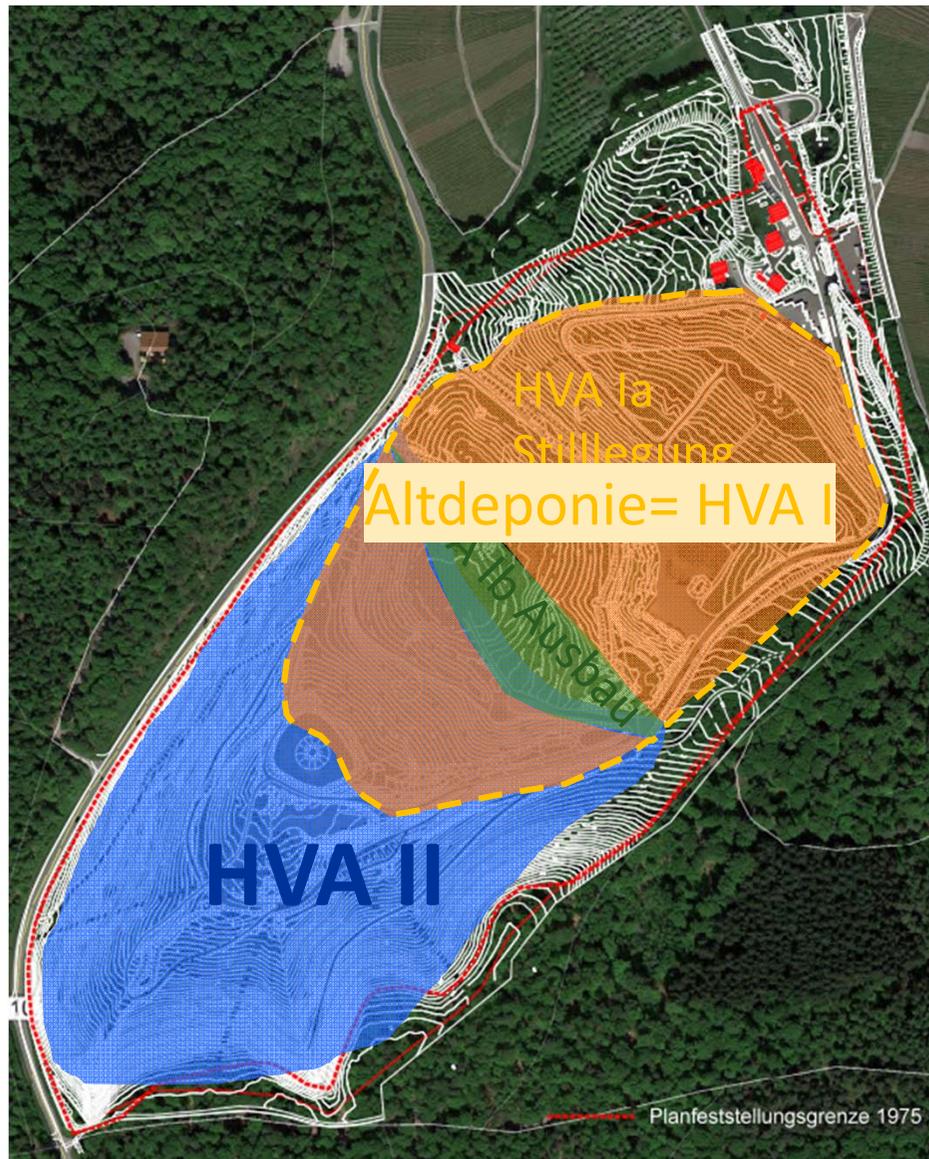


# Übersichtslageplan



Planfeststellungsgrenze

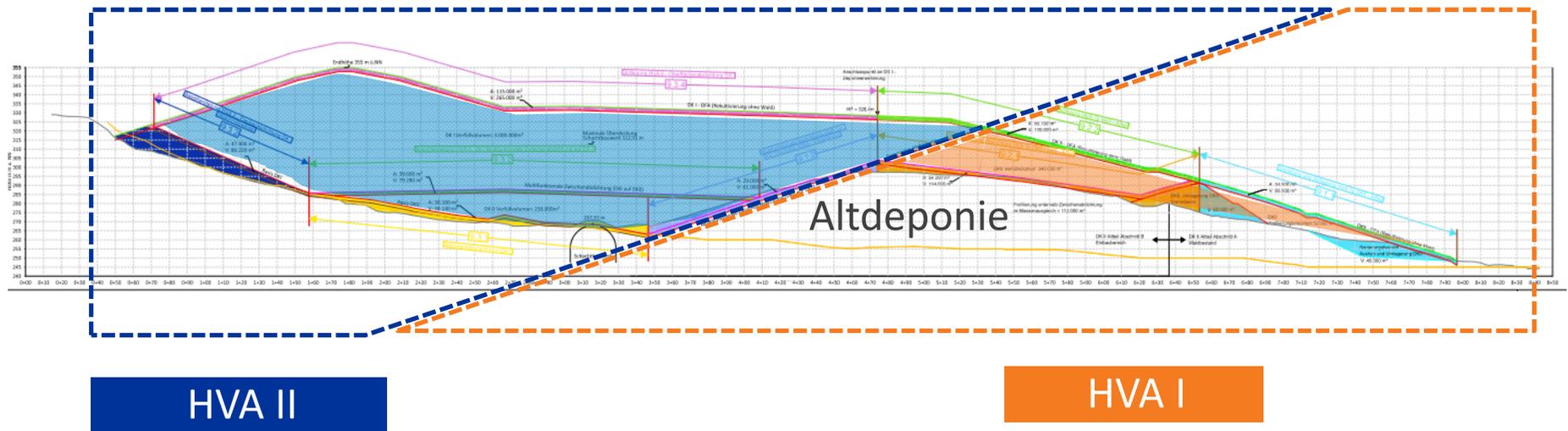
--- 1975



# Kenndaten geplante Deponie

- Gesamtfläche rd. **214.000 m<sup>2</sup>**
  - HVA I (Altdeponie/ Stilllegung): rd. 108.000 m<sup>2</sup>
  - HVA II (Ausbaubereich): rd. 106.000 m<sup>2</sup>
- Deponieverfüllvolumen (netto): rd. **3.57 Mio. m<sup>3</sup>**
  - HVA I (Altdeponie/ Stilllegung): rd. 340.000 m<sup>3</sup> (DK II)
  - HVA II (Ausbaubereich): rd. 3.230.000 m<sup>3</sup> (DK 0&DKI)
- Beginn der Ablagerung **2025** auf der Altdeponie im HVA I (DK II) und HVA II (DK 0)
- Beginn Stilllegung **2025** auf der Altdeponie im HVA I
- Deponielaufzeit insgesamt HVA I und II: rd. **60 Jahre**  
**(abschnittsweise Erschließung nach Bedarf)**

# Übersichtslageplan



Hauptverfüllabschnitt I (HVA I)  
HVA Ia (Stilllegung Altdeponie)  
HVA Ib (Ausbau auf Altdeponie DK II)

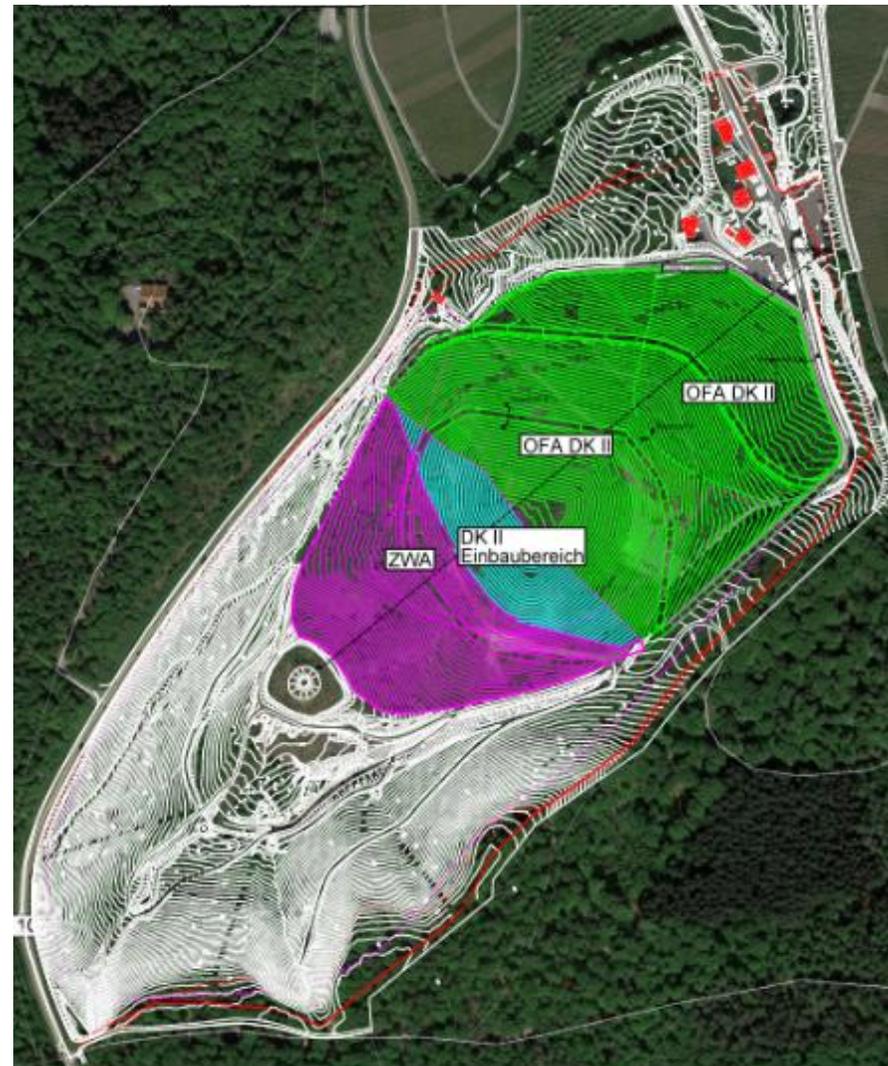
# Kennzahlen HVA Ia

- Gesamtfläche HVA I (Schrägflächen): 107.700 m<sup>2</sup>
- Abgelagertes Volumen Rund: 2.000.000 m<sup>3</sup>
- Fläche Endgestaltung (Schrägflächen): 24.500 m<sup>2</sup>
- Fläche Zwischenabdichtung (Schrägflächen): 29.000 m<sup>2</sup>
- Multifunktionale Abdichtung (Schrägflächen): 54.200 m<sup>2</sup>
- Rodungsfläche: 34.150 m<sup>2</sup>
- Erforderliche Massenumlagerungen (Sanierung Böschungsfuß) innerhalb des HVA I: 45.000 m<sup>3</sup>
- Erforderliche Massenumlagerungen in der Fläche: 32.000 m<sup>3</sup>
- Massen Trenndamm (DK0): 60.000 m<sup>3</sup>
- Oberflächenabdichtung: Standard DK I (KDB, 1,5m Rekuschicht)
- Rekultivierung: Keine Aufforstung, Anforderungen nach Naturschutz
- Maximale Profilhöhe (ohne Verfüllung „HVA I b“) 292,0 m ü. NN

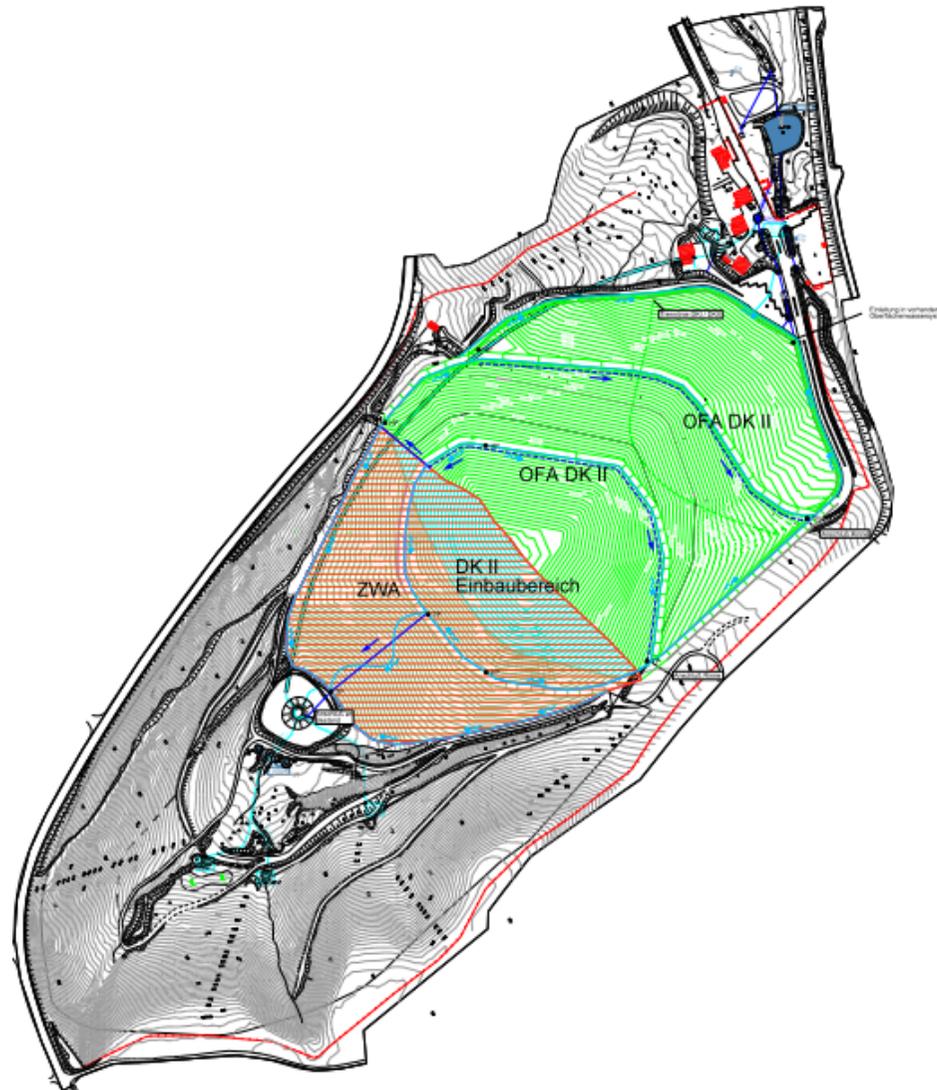
# Kennzahlen HVA Ib

- Abfallkategorie: DK II
- Gesamtfläche HVA Ib (Schrägflächen): 54.200 m<sup>2</sup>
- Fläche Endgestaltung (Schrägflächen): 46.200 m<sup>2</sup>
- Fläche temporäre Abdeckung (Schrägflächen) zu HVA II: 13.000 m<sup>2</sup>
- Multifunktionale Abdichtung (Schrägflächen): 54.200 m<sup>2</sup>
- Nettoverfüllvolumen: 340.000 m<sup>3</sup>
- Oberflächenabdichtung: Standard DK II (KDB, Bentonitmatte, 1,5m Rekuschicht)
- Rekultivierung: Keine Aufforstung, Anforderungen nach Naturschutz
- Maximale Profilhöhe (OK Oberflächenabdichtung „HVA I b“): 322.80 m ü. NN

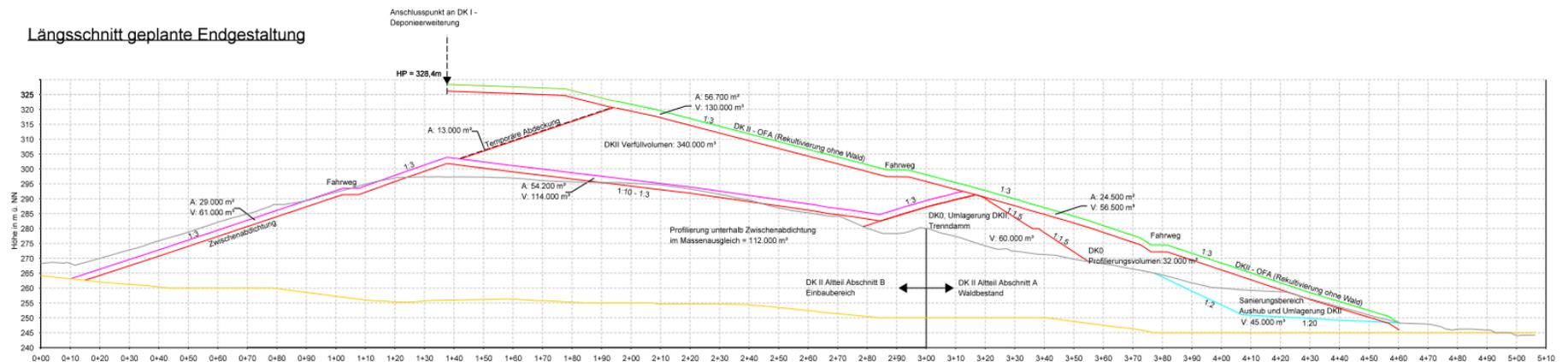
# Lageplan Ausbau HVA I



# Lageplan Ausbau Entwässerung HVA I

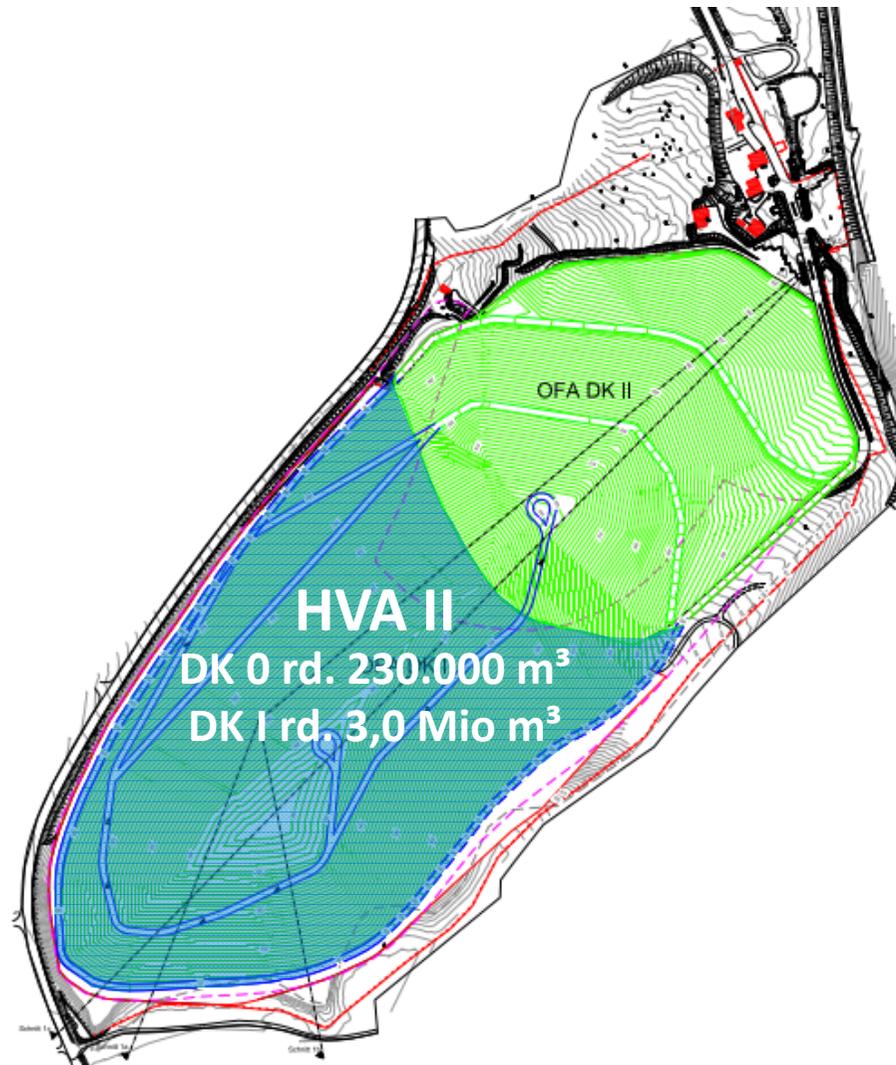


# Schnitt Ausbau HVA I

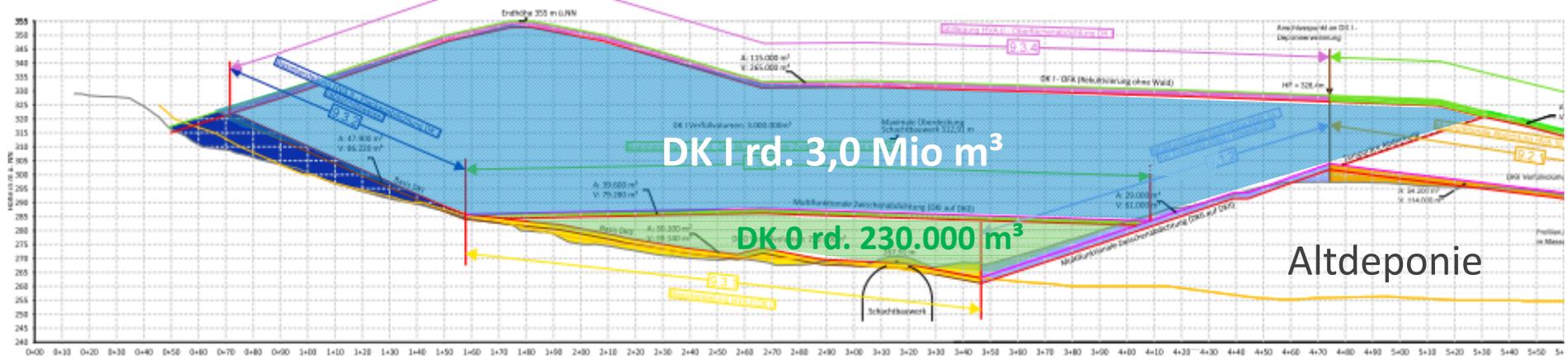


# Hauptverfüllabschnitt II (HVA II) HVA II (Ausbaubereich DK 0 & DK I)

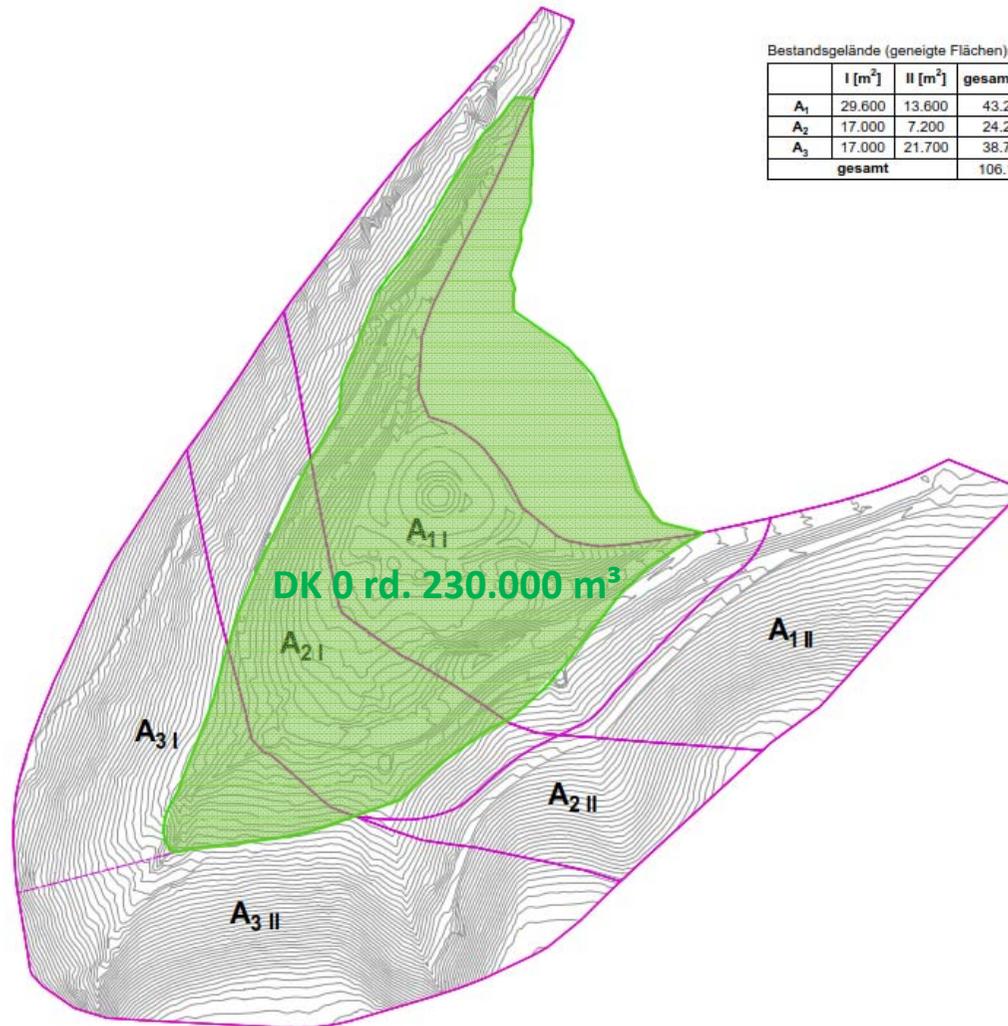
# Lageplan Ausbau HVA II



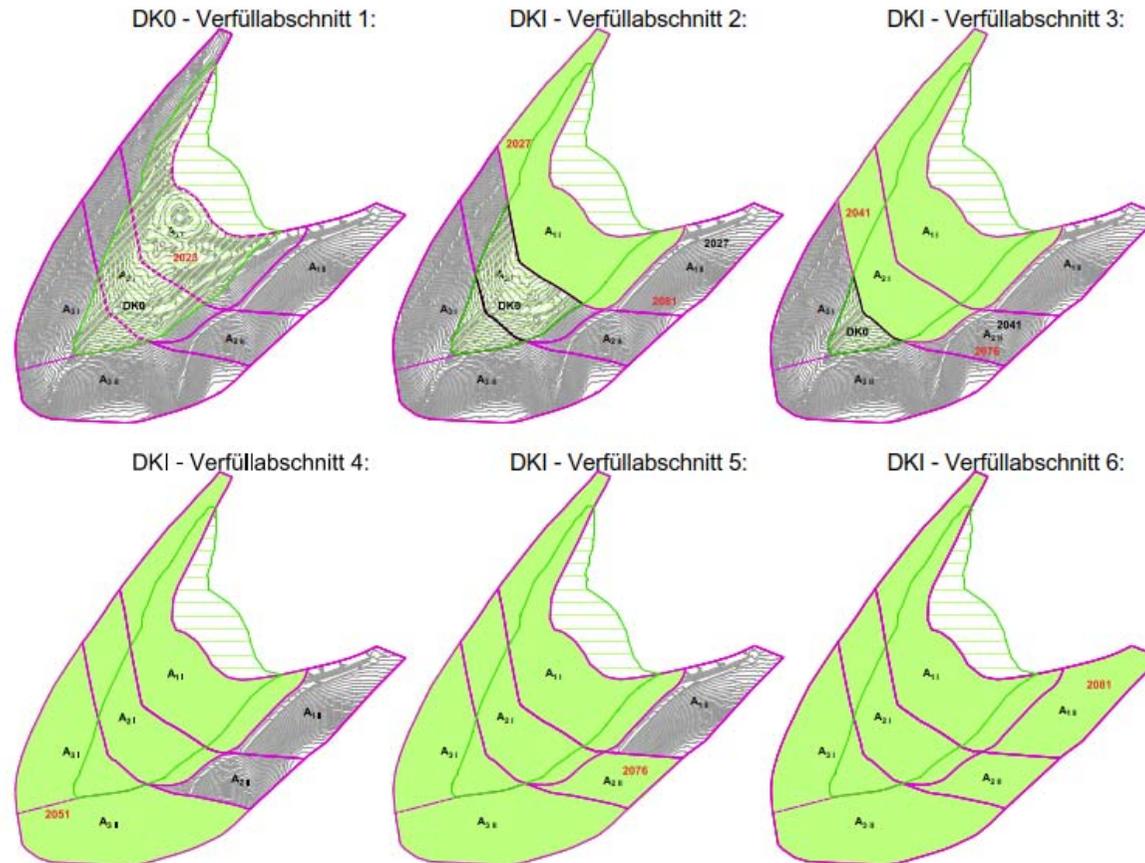
# Schnitt Ausbau HVA II



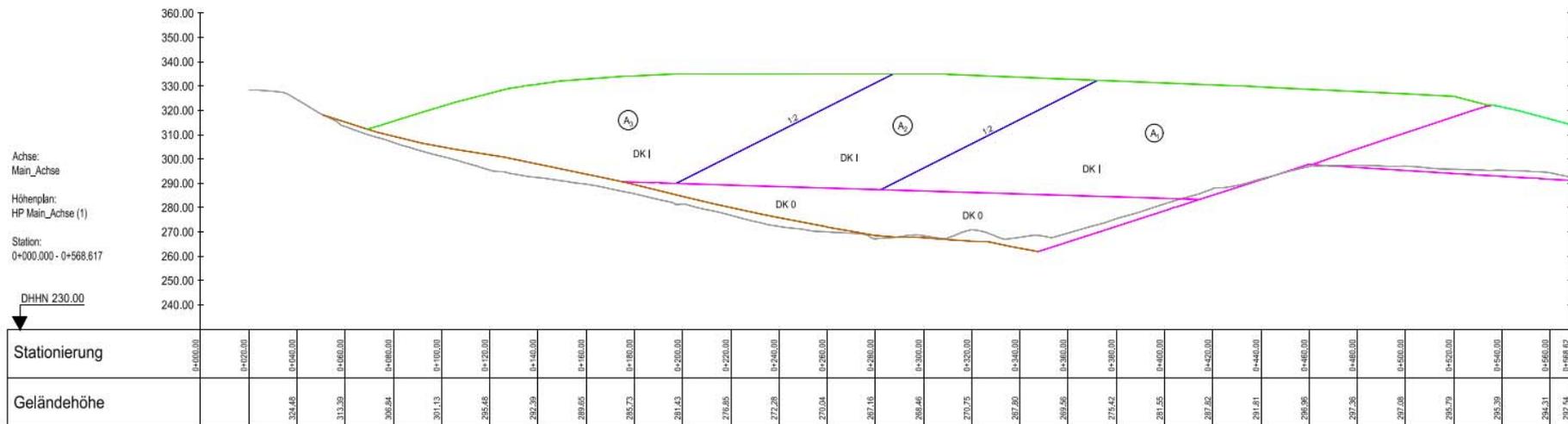
# Lageplan Verfüllabschnitte HVA II



# Chronologischer Ablauf Verfüllabschnitte HVA II



# Längsschnitt Verfüllabschnitte HVA II



## Legende:

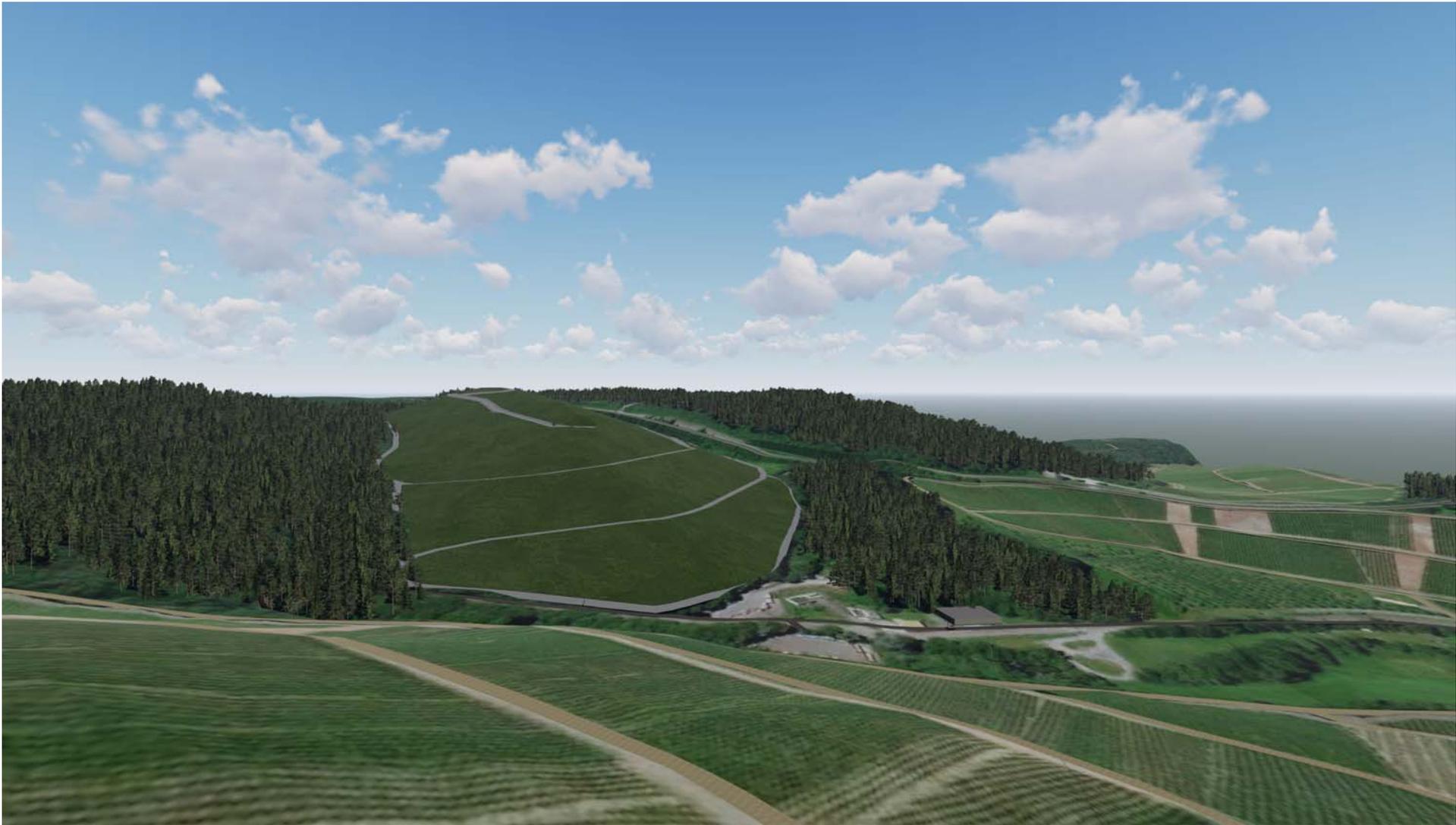
- Bestand
- OK Rekultivierungsschicht
- OK Zwischenabdichtung
- Verfüllgrenze
- Planum

# Kennzahlen - Ausbaugrößen

	Nettovolumen m <sup>3</sup>	Laufzeit/Jahre
DK 0 Abschnitt	230.000	3
DK I Abschnitte	3.000.000	60
Abschnitt A 1 I	650.000	13
Abschnitt A 2 I	560.000	11
Abschnitt A 3	1.190.000	24
Abschnitt A 2 II	250.000	5
Abschnitt A 1 II	350.000	7
Oberflächenabdichtung	Standard DK I (KDB, 1,5m Rekuschicht)	
Rekultivierung	Keine Aufforstung, Anforderungen nach Naturschutz	
Maximale Profilhöhe (OK Oberflächenabdichtung „HVA II“)	355,00 m ü. NN	

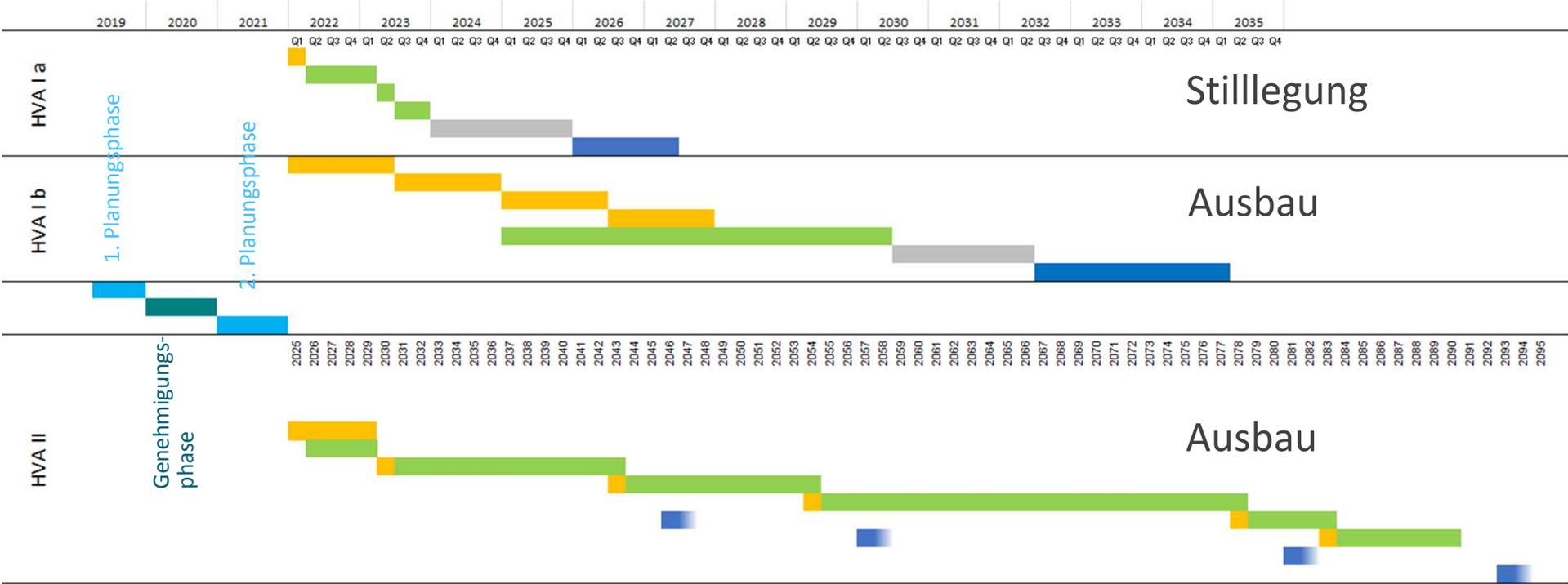






# Zeitstrahl

# Zeitplan zur Vorplanung



- Deponieverfüllung
- Baumaßnahme/Deponieerschließung
- Puffer
- Oberflächenabdichtung
- Planung
- Genehmigung

Vielen Dank



**CDM  
Smith**

INGENIEURBÜRO  
ROTH & PARTNER



**LAUB**  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH